



Dort sind Kinderrechte Anforderungen an den jeweiligen Vertragsstaat, nicht Ansprüche gegenüber Privatpersonen. Dies zeigt die Absurdität mancher Vorstellungen, die der Diskussion um die Kinderrechte keinen guten Dienst erwiesen haben: „Kinder mutieren zu Minirechtsanwälten in eigener Sache und werden mithilfe der Konvention jetzt ihre berechtig-

ten Wünsche nach Zuneigung, Achtung und fairer Behandlung per Klage, Urteil und Exekution eintreiben.“

Kinderrechte sind keine Lippenbekenntnisse

Auf der anderen Seite muß auch klar festgehalten werden: Kinderrechte dürfen keine Lippenbekenntnisse sein. Die Konvention bietet nicht lediglich schöne Formeln, die man in Grundsatztexten und bei Festakten zitieren kann, die aber sonst das beschreiben, was in Österreich „eh schon seit Jahren passiert“. Dies würde zu einer Verschleierung der Lebensbedingungen von Kindern in Österreich führen und letztendlich zu einer unreflektierten Legitimation der bisherigen Praxis.

Gerade im Charakter der Kinderrechte als staatsgerichtete Rechte als Ansprüche von Kindern gegenüber ihrem gesamten Umfeld, der Gesellschaft liegt der produktive Aspekt der Kinderrechte. Die Konvention formuliert in ihrer Gesamtheit eine anzustrebende Position für Kinder in unserer Gesellschaft, sie fordert gewisse Werthaltungen gegenüber Kindern ein. Hierin liegt eine doppelte Chance, für Kinder in Österreich effektiv zu werden.

Die doppelte Chance

Die erste Chance liegt in einer *sinnvollen Ergänzung des österreichischen Grundrechtskataloges um spezifische Kinderrechte*. Hier kommen jene Rechte der Konvention in Frage, die Kinder vor illegitimen staatlichen Maßnahmen schützen, die also „Abwehrrechte“ sind. Zum Beispiel das Recht der Kinder, mit seinen Eltern zu leben, oder das besondere Diskriminierungsverbot von Kindern wären eine sinnvolle inhaltliche Ergänzung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Diese besonderen Freiheitsrechte sind dann für Kinder bei Beeinträchtigung durch staatliche Maßnahmen bzw. Gesetze einforderbar.

Die zweite Chance ist noch gewichtiger, da sie die Mehrheit der Konventionsrechte berührt: Hier finden sich nämlich nicht nur *Rechte*, die lediglich Freiräume verteidigen, sondern vor allem solche, die ein aktives Handeln für das Wohl der Kinder einfordern: das Recht auf Bildung, das Recht auf Freizeit, das Recht auf Spiel, ...

Hier helfen nicht lediglich um Jahre verspätete Feststellungen, daß etwas nicht im Sinne von Kindern gestaltet war. Was immer wir auch in unserer Gesellschaft gestalten, es muß von Anfang an kindgerecht sein! Das heißt aber, die Kinderrechtskonvention in ihrem programmatischen Charakter zu nutzen, sie als Handlungsrichtlinie im politischen Alltag zu verwenden. Dazu sollte ein ständiger Anwalt an dem Ort eingerichtet werden, der für diese Gestaltungsfragen maßgebend ist: im Rahmen des Parlaments. Dort könnten die Kinderrechte die positive Funktion bekleiden, nach der wir suchen: Kinderrechte als Werkzeug einer kindgerechten Politik auf nationaler Ebene.
Christian Klein; KiK 70, 1993